

# Werkstattordnung

## Räume Z914 / Z915 / Z916

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Gültigkeitsbereich / Zeiten</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Verantwortlichkeiten</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Geltende Gesetzte, Vorschriften und Regeln</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Zugangs- und Nutzungsberechtigungen, Personengruppen</b> .....	<b>2</b>
4.1	Unterweisungspflicht .....	2
4.2	Arbeiten die der Vertraulichkeit unterliegen .....	2
4.3	Fremdfirmen / Fremdpersonal / nicht unterwiesene Personen .....	2
<b>5</b>	<b>Bestimmungsgemäße Nutzung</b> .....	<b>3</b>
<b>6</b>	<b>Besondere Gefahrenquellen</b> .....	<b>3</b>
<b>7</b>	<b>Allgemeine Verhaltensregeln und Grundsätzliches</b> .....	<b>4</b>
<b>8</b>	<b>Sicherheitsvorschriften</b> .....	<b>4</b>
8.1	Allgemein .....	4
8.2	Geräte und Arbeitsmittel .....	5
8.3	Arbeiten an elektrischen Anlagen .....	6
8.4	Arbeiten mit Druckluft .....	6
8.5	Weiter Maßnahmen bei der Errichtung von Versuchsaufbauten (VAB) ...	6
8.6	Weiter Maßnahmen während des Betriebes von Versuchsaufbauten (VAB)	7
<b>9</b>	<b>Gefahrstoffe</b> .....	<b>7</b>
9.1	Allgemeine Verhaltensregeln im Umgang mit Gefahrstoffen .....	7
9.2	Schutzmaßnahmen bei Spezifischen Gefahrstoffen .....	7
9.3	Lagerung von Gefahrstoffen .....	7
9.4	Hygienemaßnahmen .....	8
<b>10</b>	<b>Anwendung der PSA (Persönliche Schutzausrüstung)</b> .....	<b>8</b>
<b>11</b>	<b>Gefahrensituationen, Brandschutz und Erste-Hilfe</b> .....	<b>8</b>
11.1	Brandschutz .....	8
11.2	Verhalten im Gefahrenfall .....	9
11.3	Erste-Hilfe .....	9

## 1 Gültigkeitsbereich / Zeiten

Der Gültigkeitsbereich umfasst die Räume Z914 (Lager), Z915 (Mechanik-Werkstatt), Z916 (Elektro-Werkstatt).

Nutzungszeitraum: 6.00 - 22.00 Uhr  
Fachliche Betreuung in der Regel: 9.00 - 17.00 Uhr

## 2 Verantwortlichkeiten

Werkstattleiter -> Prof. Reichelt  
Aufsichtführende Person -> Till Haas  
Aufsichtführende Person -> Torsten Schiller  
Aufsichtführende Person ->

## 3 Geltende Gesetze, Vorschriften und Regeln

Alle gültigen Gesetze (wie z.B. ArbSchG, ArbStättV, BetrSichV, GefStoffV usw.), Vorschriften der DGUV (z.B. TRBS, TRGS usw.) und die gängigen Normen (z.B. VDE usw.) sind die Grundlage für die Werkstattordnung.

## 4 Zugangs- und Nutzungsberechtigungen, Personengruppen

Ausschließlich Angehörigen der HTW und Mitglieder des „DRESDEN-concept“ die unterwiesen wurden, dürfen die Werkstatträume nutzen und darin Arbeiten durchführen.

Der Einlass von Personen ist durch die aufsichtführende Person zu regeln. Das Mitbringen von Gästen ist nicht erlaubt. Ausnahmen hiervon bedarf der Genehmigung des Werkstattleiters. Personen ohne allgemeine Zutrittsberechtigung und ohne Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung, dürfen sich nur bei Anwesenheit einer aufsichtführenden Person im Geltungsbereich aufhalten.

Grundsätzlich haben alle Zugangs- und Nutzungsberechtigten Personen die Werkstattordnung sowie Richtlinien, Gesetze und Vorschriften der DGUV, zur Kenntnis zu nehmen und sie einzuhalten und umzusetzen.

Arbeiten werdende oder stillende Mütter in der Werkstatt ist der Betriebsarzt zur Stellungnahme hinzuzuziehen.

### 4.1 Unterweisungspflicht

Grundsätzlich ist bei allen Personen, die im Geltungsbereich Arbeiten durchführen möchten, vor Aufnahme der Tätigkeit eine Sicherheitsunterweisung durchzuführen. Nicht unterwiesene Personen dürfen grundsätzlich keine Arbeiten durchführen.

### 4.2 Arbeiten die der Vertraulichkeit unterliegen

Grundsätzlich sind die Nutzer selbst dazu verpflichtet, den Schutz der Vertraulichkeit ihrer Arbeit gegenüber anderen Nutzern sicherzustellen.

Die Schutzmaßnahmen sind so umzusetzen, dass Kontrollen in Bezug auf den Arbeitsschutz durch die aufsichtführenden Personen möglich sind.

### 4.3 Fremdfirmen / Fremdpersonal / nicht unterwiesene Personen

Zu Fremdfirmen, Fremdpersonal und nicht unterwiesenen Personen gehören alle Personen, die keine Belehrung zum Arbeitsbereich erhalten haben und nicht durch die Raumverantwortlichen für die Durchführung von Tätigkeiten bestimmt wurde.

Fremdfirmen und Fremdpersonal dürfen erst nach Freigabe durch den Werkstattverantwortlichen oder einer aufsichtführenden Person den Arbeitsbereich betreten.

## 5 Bestimmungsgemäße Nutzung

Die Werkstatt kann von unterwiesenen Personen genutzt werden, um für wissenschaftliche Projektarbeiten und Lehrveranstaltungen Teile, Versuchsgeräte oder Versuchsaufbauten zu fertigen, zu montieren und zu erproben.

Folgende Tätigkeiten können durchgeführt werden:

- Manuelles bearbeiten/fertigen von Werkstücken
- Arbeiten mit handgeführten Elektrowerkzeugen
- Arbeiten mit Lötkolben und Heißluft-/Heißklebepistole
- Aufbauen/montieren von Versuchsaufbauten sowie errichteten elektrischer Anlagen nach VDE 0113-1
- Erproben von mechanischen Versuchsaufbauten die auch mit elekt. Energie oder Druckluft angetrieben werden können

Das Mitbringen, Lagern und die Verwendung von Gefahrstoffen (insbesondere brennbarer Flüssigkeiten und Gase) oder Materialien mit besonderen physikalischen Eigenschaften bedarf der Genehmigung einer aufsichtführenden Person und ist vorher mit ihr abzustimmen. Die Sicherheitsdatenblätter müssen vom Nutzer vorgelegt werden.

Bei allen Arbeiten dürfen nur die im Arbeitsbereich bereitgestellten Arbeitsmittel verwendet werden. Die Nutzung eigener Arbeitsmittel ist mit der aufsichtführenden Person abzustimmen.

6 Arbeitsplätze (Raum Z915) stehen im Arbeitsbereich zur Verfügung, die für die oben genannten Tätigkeiten genutzt werden können.

Die zulässige Deckenlast des Raumes beträgt 300kg/m<sup>2</sup>.

## 6 Besondere Gefahrenquellen

Die Geräte und Anlagen werden durch elektrische Energie betrieben. Durch beschädigte elektrische Geräte können Gefährdungen durch elektrischen Schlag oder Brandgefahr bestehen.

Hinzu kommen Gefahren durch die Wirkung kinetischer Energie bewegter Maschinenteile, Werkzeuge und Werkstücke. Bei offenliegenden mechanisch bewegten Teilen oder einer Fehlfunktion bestehen Gefahren durch Quetschen, Scheren usw. Elektrowerkzeuge können im Betrieb verhaken und zurückschlagen. Kleidungsstücke und Haare können erfasst und hineingezogen werden.

Bei den eingesetzten Arbeitsmitteln kann optische Strahlung (Laser-Strahlen, High-Power LEDs) zum Einsatz kommen. Bei direktem Hineinschauen in die Lichtquelle kann eine Gefährdung für die Augen bestehen.

Durch die von den Arbeitsmitteln aufgenommene Leistung oder die Bearbeitung von Werkstücken, können sich Teile stark erwärmen. Hier kann eine Gefährdung durch Verbrennung oder Brandgefahr bestehen.

Zudem besteht Verletzungsgefahr durch spitze und scharfkantige Werkzeuge sowie Späne und Werkstücken die bei der Bearbeitung entstehen.

Durch die Arbeitsmittel oder Arbeitsprozesse kann eine Gefährdung durch Gefahrstoffe (wie z.B. Staub) bestehen.

## **7 Allgemeine Verhaltensregeln und Grundsätzliches**

Die Hochschule haftet nicht für persönliche oder materielle Schäden, die nachweislich durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln entstanden sind.

Das leitende Personal, der Werkstatt-/Laborleiter oder die von ihm beauftragten Personen sind aufsichtsführend und weisungsberechtigt gegenüber allen sich im Geltungsbereich aufhaltenden Personen. Anordnungen der weisungsberechtigten Personen sind unbedingt zu befolgen.

Garderobe und Gepäck ist in den vorgesehenen Stellen im Raum Z915 unterzubringen.

Bei Verlassen des Geltungsbereiches sind Fenster und Türen ordnungsgemäß zu verschließen und die Beleuchtung ist auszuschalten.

Personen, die unter Einwirkung von Alkohol oder Drogen stehen, ist der Zutritt und der Aufenthalt im Geltungsbereich untersagt. An jedem Arbeitsplatz sollte sich im Normalfall maximal 1 Person aufhalten. Generell dürfen sich nur so viele Person im Arbeitsbereich aufhalten, die zur Erfüllung der Arbeit erforderlich sind. Die Anzahl von maximal 10 Personen je Arbeitsraum, die sich im Arbeitsberiech aufhalten, darf nicht überschritten werden.

Die benötigten Arbeitsmittel können sich in der Materialausgabe ausgeliehen werden.

## **8 Sicherheitsvorschriften**

### **8.1 Allgemein**

Ein sach- und fachkundiger Umgang mit Einrichtungsgegenständen, Anlagen, Betriebsmitteln sowie Energie und vorhanden Medien ist Voraussetzung für die Nutzung der Werkstatt. Alle Nutzer haben sich so zu verhalten:

- Das Personen nicht gefährdet werden
- Es keine Sachschäden entstehen
- Es zu keiner Gefährdung der Umwelt kommt

Jeder Nutzer hat sich vor Arbeitsbeginn mit der Funktionsweise, den Arbeitsabläufen und der Bedienung der verwendeten Arbeitsmittel vertraut zu machen. Dazu sind die entsprechenden Handbücher und Betriebsanleitungen zu Hilfe zu nehmen.

Vorhandene Gefahrstoffpiktogramme, Gebots-, Warn- und Hinweisschilder sind unbedingt zu beachten.

Alle Notfalleinrichtungen und Beschilderungen dürfen weder verstellt noch verdeckt werden. Sie sind gut erkennbar und frei zugänglich zu halten. Dazu gehören insbesondere Feuerlöscher, Not-Aus-Taster, Verbandskasten.

Die in der Betriebsanweisung, Bedienungsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter angegebene PSA und Arbeitsmittel sind unbedingt und in der vorgeschriebenen Weise zu verwenden. Befinden sich auch andere Personen im Gefahrenbereich sind diese über die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu informieren.

In der Nähe von freiliegenden sich bewegenden Maschinenteile dürfen keine (Arbeits-)Handschuhe und Schmuck getragen werden. Es ist auf enganliegende Kleidung zu achten, lange Haare sind zusammen zu binden.

Im Geltungsbereich ist unbedingt auf Ordnung und Sauberkeit zu achten, verschüttete Flüssigkeiten und andere Arbeitsstoffe sind sofort zu beseitigen, Kabel sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr darstellen. Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeit aufgeräumt und gesäubert zu verlassen.

Bei allen Arbeiten mit einer starken Lärmbelastung, ist ein Gehörschutz zu verwenden.

Bei Gefahr von Herabfallenden Gegenständen sind Sicherheitsschuhe oder Sicherheits-Überzieher (min. Klasse S1P) zu verwenden. Grundsätzlich ist festes Schuhwerk zu verwenden.

## **8.2 Geräte und Arbeitsmittel**

Geräte und Arbeitsmittel dürfen nur ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung nach benutzt und in dem vom Hersteller angegebenen Grenzen betrieben werden. Es ist das vom Hersteller angegebene Zubehör zu verwenden.

Handgeführte Elektrowerkzeuge sind während des Betriebes sicher in der Hand zu halten. Es ist auf ein sicherer Stand zu achten. Während Rüst- und Wartungsarbeiten oder einer längeren Unterbrechung, sind diese von der Energieversorgung zu trennen. HEW sind bis zum Stillstand zu beaufsichtigen.

Mit Arbeitsmitteln, Geräten bzw. Anlagen darf nur gearbeitet werden, wenn von diesen keine Gefährdung im Sinne der VDE- und DIN-Normen ausgeht. Bei allen Arbeiten sind die entsprechenden Gesetze, UVV und technischen Regeln sowie Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Jede Person, die erkennt, dass ein Arbeitsmittel, Versuchsaufbau, Anlage oder eine Verfahrensweise gegen die Grundsätze der Arbeitssicherheit verstößt oder Beschädigungen an diesen feststellt, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen, ist verpflichtet, dies umgehend der aufsichtführenden Person oder dem Werkstattverantwortlichen zu melden.

Beschädigte oder nicht voll funktionsfähige Geräte und Arbeitsmittel dürfen nicht weiterverwendet werden. Sie sind sicher außer Betrieb zu setzen und vor weiterer Benutzung zu sichern. Die Geräte und Arbeitsmittel dürfen erst wiederverwendet werden, wenn sie durch eine dafür geeignete Fachkraft überprüft wurden. Instandsetzungsarbeiten dürfen nur durch geeignetes Fachpersonal ausgeführt werden.

Zu Sicherheitssysteme gehören Not-Aus/Halt-Taster, Sicherheitsverriegelungen, Sicherheitsabsperren, Sicherheitsabdeckungen, Absauganlagen usw. Bei anlagenspezifischen Not-Aus/Halt ist nach dem in der Unterweisung / Herstellerdokumentation erläuterten Verhalten vorzugehen. Sie dürfen weder umgangen noch überwunden werden.

Grundsätzlich sind die in der Herstellerdokumentation aufgeführten Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in den angegebenen Intervallen durchzuführen.

Wenn nicht anders in der Betriebsanleitung vorgegeben, dann sind durch den Benutzer/Bediener folgende Punkte arbeitstäglich vor Beginn der Arbeit durchzuführen:

- Arbeitsmittel / Geräte auf äußerlich erkennbare Beschädigungen und auf Funktionsfähigkeit überprüfen (wie Schwergängigkeit von Maschinenteilen)
- Sicherheitssysteme der Geräte und Arbeitsmittel auf Funktionsfähigkeit überprüfen

Spitze und scharfkantige Werkzeuge sind immer vom Körper wegzubewegen.

Bei manueller Bearbeitung der Werkstücke mit Krafteinwirkung ist das Werkstück auf einer geeigneten Arbeitsfläche zu platzieren und gegen wegrutschen zu sichern.

Bei Arbeitsmitteln die Laserstrahlung einsetzen, dürfen nur bis Laserklasse 1 eingesetzt werden.

### **8.3 Arbeiten an elektrischen Anlagen**

Alle Installations- und Umbauarbeiten an einer elektrischen Anlage dürfen nur im spannungslosen Zustand vorgenommen werden. Arbeiten unter Spannung sind nicht erlaubt. Dazu ist die Anlage freizuschalten und gegen Wiedereinschalten zu sichern. Grundsätzlich sind hier die DGUV-Vorschriften, -Regeln und VDE-Normen einzuhalten.

Änderungen am elektrischen System einer Anlage dürfen nur durch eine Elektrofachkraft vorgenommen werden oder sind von dieser zu beaufsichtigen.

Bei witterungsbedingtem Wassereintrag in den Arbeitsbereich ist vor Benutzung elektrischer Geräte besondere Vorsicht geboten.

Es sollte darauf geachtet werden, das durch Lüftungsschlitze keine Fremdkörper in die Geräte gelangen können.

**Achtung:** Nur Steckdosen mit der Aufschrift „Laborsteckdose“ sind für den Betrieb von VAB's oder ähnlichem geeignet. Der Betrieb von VAB's an anderweitig gekennzeichneten Steckdosen ist nicht zulässig. Diese sind nicht in der Not-Aus-Abschaltung integriert.

### **8.4 Arbeiten mit Druckluft**

Druckluft darf nicht an Menschen oder Tiere angewendet werden und ist mit Sorgfalt einzusetzen.

Arbeitsprozesse bei denen Druckluft austreten kann ist eine Schutzbrille zu verwenden.

Druckanlagen sind nach Richtlinie 2014/68/EG zu errichten.

### **8.5 Weiter Maßnahmen bei der Errichtung von Versuchsaufbauten (VAB)**

Der Nutzer (Errichter) eines Versuchsaufbaus ist grundsätzlich für diesen verantwortlich.

VAB sind nach den gängigen Normen zu errichten. Können die in der DIN ISO/TS 15066 und DIN EN ISO 11161 angegebenen Grenzen nicht eingehalten werden, ist durch den Nutzer vorab eine Risikobeurteilung zu erstellen und geeignete Schutzmaßnahmen nach Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) zu ermitteln (wie z.B. trennende Schutzeinrichtungen, Einschaltsperrung, Freischalten, Hinweisschilder, optische und akustische Warnsignale usw.).

Werden VAB durch Laien errichtet, sind diese verpflichtet sich eine fachkundige Beratung einzuholen. Die Beratung und Begutachtung von VAB **kann** von der Aufsichtsführenden Person durchgeführt werden. Vor der Inbetriebnahme von VAB, ist durch den Nutzer eine technische Dokumentation zu erstellen.

## 8.6 Weiter Maßnahmen während des Betriebes von Versuchsaufbauten (VAB)

Es dürfen nur solche Versuchsaufbauten erprobt werden, wie in der Bestimmungsgemäßen Nutzung festgelegt ist. Vor Arbeitsbeginn ist die technische Dokumentation zu dem jeweiligen Arbeitsmittel bereitzuhalten und die darin festgelegten Sicherheitsmaßnahmen sind umzusetzen.

VAB sind während der Erprobung durchgängig zu beaufsichtigen. Vor Umbauarbeiten, längerer Unterbrechung oder Verlassen des Arbeitsplatzes ist der VAB von der Energieversorgung und anderen Medien zu trennen.

## 9 Gefahrstoffe

### 9.1 Allgemeine Verhaltensregeln im Umgang mit Gefahrstoffen

Es darf nur die Menge an Gefahrstoffen am Arbeitsplatz verwendet werden, die für die Tätigkeit erforderlich sind. Nicht benötigte Stoffe sind entsprechend in den dafür vorgesehenen Lagereinrichtungen unterzubringen.

Der Arbeitsbereich ist regelmäßig zu lüften.

Die in den **Sicherheitsdatenblätter** vorgeschriebene PSA, ist bei allen Arbeiten mit Gefahrstoffen unbedingt und in der dort angegebenen Art und Weise zu verwenden.

Alle Lagereinrichtungen/Behälter und alle Geräte die Gefahrstoffe enthalten, sind immer so zu kennzeichnen, dass es schnell erkennbar ist, welche Gefahrstoffe darin enthalten sind.

Die maximale Menge an Arbeitsstoffen, die leicht entzündlich/brennbar sind, darf den in der TRGS510 angegebenen Grenzwerte für freie Lagerung/Anwendung von "aktuell 20kg" nicht überschreiten. Diese Menge gilt für den gesamten Brandabschnitt. Generell sollte nur so viel Arbeitsstoff am Arbeitsplatz vorhanden sein, wie unbedingt notwendig ist.

Bei ausgelaufenen Stoffen und Leckagen, deren Herkunft nicht sicher bestimmt werden kann, sind unter Verwendung einer PSA, die für alle im Arbeitsbereich verwendeten Gefahrstoffe tauglich ist, die Gefahrstoffe ordnungsgemäß zu beseitigen.

Die Entsorgung von nicht benötigten Gefahrstoff, -resten und -abfällen hat in den dafür vorgesehenen Lagereinrichtungen zu erfolgen (siehe Lagerung von Gefahrstoffen).

### 9.2 Schutzmaßnahmen bei Spezifischen Gefahrstoffen

Entstehen bei Tätigkeiten feine Stäube oder Späne (z.B. bei Schleifarbeiten) ist eine Atemschutzmaske P3R/FFP2/FFP3 zu verwenden.

Bei Lötarbeiten ist bleifreies Lot und eine Lötrauchabsaugung zu benutzen. Als Brandschutz ist eine hitzebeständige Unterlage (min. bis 600°C) zu verwenden.

### 9.3 Lagerung von Gefahrstoffen

Gefahrstoffe sind immer in den dafür vorgesehenen Lagereinrichtungen unterzubringen (Gefahrstoffschränk, -lager), die für die Lagerung der jeweiligen Gefahrstoffe geeignet sind. Auskunft geben hier die Gefahrstoffpiktogramme, die an den Lagereinrichtung angebracht sein müssen. Die Lagereinrichtungen sind immer verschlossen zu halten.

Es dürfen nur Behälter für die Lagerung und den Transport verwendet werden, die fest verschließbar und für die Lagerung der Gefahrstoffe geeignet sind.

Die Verschlüsse dürfen nicht mit denen anderer Behälter ausgetauscht werden.

Nicht benötigte Gefahrstoffe, entleerte Behälter mit Resten von Gefahrstoffen sind sicher zu handhaben, zu lagern oder zu entsorgen. Kontaminierte Behälter sind vor dem Wiedergebrauch gründlich zu reinigen.

Behälter die für die Lagerung von Gefahrstoffresten und -abfällen vorgesehen sind, sind mit Gefahrstoffpiktogrammen und einem großen "A" gekennzeichnet.

Lagerung von Gefahrstoffen in Behältern, die mit Arznei-, Lebens- oder Futtermitteln verwechselt werden können, ist untersagt.

#### **9.4 Hygienemaßnahmen**

Das Mitbringen und der Verzehr von offen Lebens- und Genussmitteln ist im Arbeitsbereich nicht gestattet (fest verschlossene Getränke sind ausgenommen). Die Einnahme von Speisen und Getränken ist im Raum Z912 möglich.

Beim Verlassen des Arbeitsbereichs ist die Arbeitskleidung abzulegen und sind die Hände gründlich zu waschen.

### **10 Anwendung der PSA (Persönliche Schutzausrüstung)**

PSA ist vor Gebrauch auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Beschädigte PSA ist sofort auszutauschen und fachkundig reparieren zu lassen oder zu entsorgen.

Schutzhandschuhe sind nur solange zu tragen, wie unbedingt notwendig. Bei längerer Verwendung kann es zu einer Hautschädigung durch Feuchtigkeit und Wärme kommen. Ist eine längere Anwendung notwendig, sind die Handschuhe gelegentlich abzulegen und die Hände zu trocknen.

### **11 Gefahrensituationen, Brandschutz und Erste-Hilfe**

#### **11.1 Brandschutz**

- In den Eingangsbereichen der Werkstatt ist ein Feuerlöscher vorhanden. Weitere Feuerlöscher sind im Vorraum am Fahrstuhl zu finden (siehe Flucht- und Rettungsplan 9.Etage).
- In allen Räumen sind Rauchmelder installiert, die automatisch die Wache und die Feuerwehr informieren. Der Flur ist mit Feuermeldern und automatisch schließenden Brandschutztüren ausgestattet (siehe Flucht- und Rettungsplan 9.Etage).
- Im Gefahrenfall sind die Räume über die gegenzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Zum Verlassen des Gebäudes sind die im Flucht- und Rettungsplan gekennzeichnet Fluchtwege zu benutzen.
- Rauchen oder der Umgang mit offenem Feuer ist nicht erlaubt.
- Fluchtwege und die Räume zwischen den Geräten und Arbeitsplätzen sind frei zu halten.
- Fluchtwege und Notausgänge sind gekennzeichnet und dürfen nicht blockiert oder zugestellt werden.
- Verhalten im Brandfall
  - 1) Not-Aus der Werkstatt betätigen
  - 2) Feuerwehr alarmieren
  - 3) Personen im Brandbereich evakuieren
  - 4) nach Möglichkeit Löschversuch unternehmen

## 11.2 Verhalten im Gefahrenfall

- Ruhe bewahren und überstürztes Handeln vermeiden.
- Personenschutz geht vor Sachschutz.
- Gefährdete Personen warnen, ggf. zum Verlassen der Räume auffordern.

## 11.3 Erste-Hilfe

- Ein Erster-Hilfe-Koffer befindet sich im Eingangsbereich des Raumes Z915 (Mechanik-Werkstatt).
- Bei allen Hilfeleistungen ist auf Eigenschutz zu achten.
- Bei Unfällen, die zu leichten Verletzungen, Unwohlsein oder Hautreaktionen geführt haben, ist ein Durchgangsarzt aufzusuchen und der Vorfall ist im Unfallbuch zu dokumentieren.
- Bei Unfällen mit schwerwiegenden Verletzungen sowie mit Verletzungen, deren Art und Schwere nicht eingeschätzt werden kann, ist unverzüglich ein Notarzt zu alarmieren.
- Bis zum Eintreffen des Notarztes ist Erste Hilfe zu leisten, wenn möglich Ersthelfer hinzuziehen.
- Ein Telefon befindet sich in dem Raum Z917 und eins im Gang Z918. Über diese Telefone können der Notruf, Ersthelfer usw. kontaktiert werden (siehe separate Telefonliste).

Dresden, 06.03.2023

Prof. Dr. Torsten Munkelt  
Dekan der Fakultät Informatik/Mathematik

Prof. Dr. Dirk Reichelt  
Werkstattdirektor